

Ablauf zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs bzw. eines Notenschutzes aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Störung (LRSt)



1. Ein Antrag sollte möglichst bereits im Rahmen der Anmeldung oder spätestens in der ersten Schulwoche schriftlich gestellt werden. Bitte geben Sie dazu das Antragsformular sowie zugehörige Unterlagen (s. Formular) in beiliegendem Umschlag an Frau Estner adressiert im Sekretariat ab.
2. Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung und die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bzw. Notenschutzes ist die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme zwingend notwendig.
 - **Falls in der Vergangenheit bereits Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz gewährt wurde**, ist zusammen mit dem Antrag die letzte schulpsychologische Stellungnahme vorzulegen. Alternativ kann auch ein fachärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) vorgelegt werden. Der Bescheid der bisher besuchten Schule über die gewährten Maßnahmen ist hierfür nicht ausreichend.
 - **Falls in der Vergangenheit kein Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz gewährt wurde oder keine adäquate Stellungnahme vorliegt**, wird diese von der Schulpsychologin Frau Estner erstellt. Frau Estner wird sich hierzu telefonisch bei Ihnen melden, um das weitere Vorgehen zu besprechen und ggf. einen persönlichen Termin zu vereinbaren.

Frau Estner leitet die schulpsychologische Stellungnahme an die Schulleitung weiter.

3. Die Schulleitung entscheidet auf Grundlage der schulpsychologischen Stellungnahme über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs bzw. Notenschutzes und erlässt darüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid geht an den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten. Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte werden entsprechend informiert.

Ein Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz tritt erst mit der Aushändigung des Bescheides in Kraft und kann erst dann von den Lehrkräften berücksichtigt werden.
4. Die Information über den Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz wird im Schullaufbahnbogen des Schölerakts aufbewahrt.
5. Auf einen bereits genehmigten Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz kann jeweils zu Schuljahresbeginn verzichtet werden. Dieser Verzicht ist in der ersten Schulwoche gegenüber der Schulleitung in schriftlicher Form zu erklären. Das Formular hierzu ist im Sekretariat erhältlich. Wurde für Teile des Zeugniszeitraumes bereits Notenschutz gewährt, erfolgt immer eine entsprechende Zeugnisbemerkung.

gez. OStD Christian Hofrichter
Schulleiter

Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung (LRSt)

nach Art. 52 Abs. 5 BayEUG i.V.m. § 31 ff BaySchO



Hiermit beantrage ich ☐ Nachteilsausgleich und / oder ☐ Notenschutz.

Persönliche Angaben

Name des Schülers

Klasse

Geburtsdatum

Bei nicht volljährigen Schülern: Name des/der Erziehungsberechtigten

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail-Adresse

Vorliegende Unterlagen

Bitte Zutreffendes ankreuzen und die vorhandenen Unterlagen zusammen mit dem Antrag abgeben:

☐ schulpsychologische Stellungnahme ☐ fachärztliches Gutachten ☐ SPZ-Gutachten

☐ andere: _____

☐ Es wurde bisher noch keine Lese-Rechtschreib-Diagnostik durchgeführt.

Kenntnisnahme und Bestätigung

- Wurde ein Notenschutz auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährt, ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Art der Beeinträchtigung erfolgt nicht.
- Zu Beginn des Schuljahres kann mittels eines schriftlichen Antrags auf einen bereits bewilligten Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz verzichtet werden. Ein Verzicht ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Schuljahresbeginn zu erklären.
- Ich entbinde die Schulpsychologin im Rahmen des vorliegenden Verfahrens (Lese-Rechtschreib-Störung) gegenüber der Schulleitung von der gesetzlichen Schweigepflicht.
- Mit einer Weitergabe der erforderlichen Daten bzw. Unterlagen an die Regierung von Schwaben erkläre ich mich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers

Bei minderjährigen Schülern: Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten